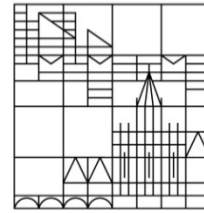


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 57/2016

**Satzung über den Zugang von Studien-
bewerberinnen und Studienbewerbern
zum Master-Studiengang
Geschichtswissenschaft**

Vom 30. September 2016

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Master-Studiengang Geschichtswissenschaft

vom 30. September 2016

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 59 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S.108, 118), in seiner Sitzung am 20. Juli 2016 die nachstehende „Satzung über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Master-Studiengang Geschichtswissenschaft“ beschlossen.

| | | |
|---|---|---|
|  | <p style="text-align: center;">„UNIVERSITÄT KONSTANZ</p> <p style="text-align: center;">Satzung über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Master-Studiengang Geschichtswissenschaft</p> | <p style="text-align: center;">MA 19.3</p> |
|---|---|---|

(in der Fassung vom 30. September 2016)

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang „Geschichtswissenschaft“ ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Sommersemester der 15. Januar. Der Antrag auf Immatrikulation einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Wenn der Bewerber/die Bewerberin zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis aller bisherigen Leistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens 2 Monate nach Semesterbeginn, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachzureichen. Die Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor bzw. die Rektorin entscheidet über die Immatrikulation auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses „Geschichte“.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss „Geschichte“ berichtet dem Fachbereichsrat Geschichte und Soziologie nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Geschichtswissenschaft“ ist ein überdurchschnittlicher Abschluss im Bachelor-Studiengang „Geschichte“ der Universität Konstanz oder in einem mindestens dreijährigen Studiengang im Fach Geschichte oder in einem als gleichwertig anerkannten wenigstens dreijährigen Studiengang. Ein Studienabschluss ist äquivalent, wenn hinsichtlich der durch das Erststudium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum Bachelor-Studiengang Geschichte der Universität Konstanz besteht; dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Fachanteil mindestens 88 ECTS-cr beträgt. Die Immatrikulation kann mit der Auflage erfolgen, fehlende fachliche Voraussetzungen nachzuholen.
- (2) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Geschichtswissenschaft“ ist weiterhin der Nachweis des Latinums sowie zweier weiterer Fremdsprachen. Fehlende Nachweise können innerhalb der ersten zwei Semester des MA-Studiums nachgeholt werden. In diesem Fall kann – der Rahmenordnung entsprechend – die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Immatrikulation kann mit der Auflage erfolgen, fehlende sprachliche Voraussetzungen nachzuholen. Auf Antrag kann der/die Studierende in begründeten Ausnahmefällen von dem Nachweis des Latinums oder vergleichbarer Lateinkenntnisse entbunden werden. Hierüber entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss „Geschichte“.
- (3) Bei der Anerkennung von BA- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss „Geschichte“.
- (5) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Geschichte in der Fassung vom 15. März 2013 (Amtl. Bkm. 30/2013) außer Kraft.“

Konstanz, 30. September 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -